

BezPHPW 0265

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II A 1

Berlin, den 20. August 2024
9(0)227 - 5850
kai.schoepe@senbjf.berlin.de

An die
Vorsitzende des Unterausschusses Bezirke, Personal und Verwaltung
sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Genehmigung von Hortanträgen, Genehmigungsifiktion und rechtliche Änderungen

UA BezPHPW Nr. 0224 A
25. Sitzung des Unterausschusses Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt
und Personalwirtschaft des Hauptausschusses vom 19.06.2024

Kapitel 1015 Titel 67115

| | |
|------------------------------------|------------------|
| Ansatz 2023: | 105.055.000 € |
| Ansatz 2024: | 107.168.000 € |
| Ansatz 2025: | 109.175.000 € |
| Ist 2023: | 117.544.797,14 € |
| Verfügungsbeschränkungen 2024: | 1.383.451,00 € |
| Aktuelles Ist (Stand: 07.08.2024): | 92.239.238,40 € |

Kapitel 1015 Titel 67131

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| Ansatz 2023: | 71.706.000 € |
| Ansatz 2024: | 74.160.000 € |
| Ansatz 2025: | 75.005.000 € |
| Ist 2023: | 75.222.396,24 € |
| Verfügungsbeschränkungen 2024: | 0 € |
| Aktuelles Ist (Stand: 07.08.2024): | 56.786.122,27 € |

Kapitel 1020 Titel 67115

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Ansatz 2023: | 5.081.000 € |
| Ansatz 2024: | 6.074.000 € |
| Ansatz 2025: | 6.098.000 € |
| Ist 2023: | 0 € |
| Verfügungsbeschränkungen 2024: | 0 € |
| Aktuelles Ist (Stand: 26.07.2024): | 0 € |

Es besteht auch weiterhin nicht die Möglichkeit über das Fachverfahren ISBJ als einzelkindbezogenes System die Leistungen zu erfassen und abzurechnen. Von daher werden die Mittel aus 1020/67115 zu Beginn des Haushaltsjahres auf 1020/67131 umgebucht und alle Zahlungen ausschließlich aus diesem Titel geleistet.

Kapitel 1020 Titel 67131

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Ansatz 2023: | 2.503.000 € |
| Ansatz 2024: | 3.292.000 € |
| Ansatz 2025: | 3.303.000 € |
| Ist 2023: | 10.364.13,39 € |
| Verfügungsbeschränkungen 2024: | 0 € |
| Aktuelles Ist (Stand: 07.08.2024): | 7.160.973,22 € |

Der Unterausschuss Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBJF

wird gebeten, dem UA BezPHPW rechtzeitig zur Sitzung am 11.09.2024 zu berichten, inwieweit bei der Genehmigung von Hortanträgen zukünftig mit einer Genehmigungsfiktion gearbeitet werden könnte und welche rechtlichen Änderungen dafür notwendig wären.“

Beschlussempfehlung:

Der Unterausschuss Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis und sieht den Beschluss damit als erledigt an.

Hierzu wird berichtet:

Nachdem Sorgeberechtigte einen Betreuungsbedarf ihres Kindes für die ergänzende Förderung und Betreuung festgestellt haben, stellen diese den entsprechenden Antrag. Laut § 1a Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) ist „für das Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren von schulpflichtigen Kindern der Jahrgangsstufen 1 bis 6, von Schülerinnen und Schülern der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Ober- und Abschlussstufe, von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 und von den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schülern sowie für die Kostenfestsetzung nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes [...] das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes zuständig.“ Der Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung ist nach § 3 SchüFöVO mit einer Frist von drei Monaten zu stellen und i. d. R. bei der Schulanmeldung in der zuständigen Schule abzugeben.

Wird der Antrag für die Anmeldung zur ergänzenden Förderung und Betreuung nicht bereits bei der Schulanmeldung abgegeben, kann der Antrag in Ausnahmefällen laut § 3 Absatz 1 Satz 1 SchüFöVO bis drei Monate vor Schuljahresbeginn (1. August) gestellt werden. „Im Übrigen erfolgt die Feststellung eines Bedarfs bei einem Fristversäumnis, soweit erforderlich, innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung.“ (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SchüFöVO). Weiter hält das Schulgesetz Berlin fest, dass für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige

Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 der Bedarf ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt wird (§ 19 Absatz 6 SchulG).

Es kann davon ausgegangen werden, dass zukünftig weiterhin auch ohne eine Genehmigungsfiktion alle Anträge für die ergänzende Förderung und Betreuung bearbeitet werden. Um eine Genehmigungsfiktion für Anträge zur ergänzenden Förderung und Betreuung im Land Berlin rechtssicher zu implementieren, müssten mindestens Änderungen des Schulgesetzes, eine Änderung der Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung (SchüFöVO) und des Gesetzes über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (TKBG) bedacht werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) sieht in dem Berichtsauftrag einen Anlass zu prüfen, ob von der Antragstellung zum Besuch der ergänzenden Förderung und Betreuung in den kostenbeteiligungsfreien Jahrgängen 1 bis 3 abgesehen und eine entsprechende Anmeldung im Sinne einer Mitteilung direkt von den Schulen an das Fachverfahren ISBJ (Integrierte Software Berliner Jugendhilfe) übermittelt werden könnte. Denkbar wäre auch die Nutzung eines Onlineportals, auf dem Sorgeberechtigte die Anmeldung selbst unter Übermittlung ihrer Stammdaten mitteilen können. Eine entsprechende Bestätigung und der Versand könnten dann nach Abgleich der übermittelten Daten automatisiert erfolgen.

Neben rechtlichen Änderungen wären also auch fachlich-technische Voraussetzungen in der ISBJ zu schaffen, um Prozesse zur Anmeldung zur ergänzenden Förderung und Betreuung zu vereinfachen. Die sich infolge der fachlich-technischen Anpassungserfordernisse ggf. ergebenden finanziellen Mehrbedarfe werden im Rahmen der etatisierten Mittel aus dem Epl. 10 erbracht. Die SenBJF wird eine entsprechende Prüfung durchführen und im ersten Quartal 2025 bei der Berichterstattung gleichwohl eine Prognose über die sich resultierenden fiskalischen Auswirkungen berücksichtigen.

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie